

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 38 (1962-1963)
Heft: 4

Artikel: Die Verordnung über die Instruktionsdienstpflicht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

38. Jahrgang

31. Oktober 1962

Was sollen die Soldaten denken . . . ?

Früher einmal – schon lange ist's her – hatte der Soldat nichts zu denken, die Vorgesetzten taten es für ihn. Er hatte nur zu gehorchen.

Das hat sich, zumindest seit 1939, gründlich geändert.

Der Soldat von heute soll denken, soll überlegen.

Der Einzelkämpfer von heute muß geistig beweglich sein, rasch im Erfassen einer Situation.

In der Rekrutenschule und in den Wiederholungskursen legt man besonderen Wert darauf, den Soldaten auch auf diesem Gebiet zu fördern.

Ich hatte unlängst Gelegenheit, mit jungen Leuten zu diskutieren.

Mit solchen, die eben ihre Rekrutenschule hinter sich gebracht hatten und mit solchen, denen sie noch bevorstand.

Erstaunlich bei diesem Gespräch war, daß auf die Frage «Weshalb leisten wir Militärdienst?» fast unisono die Antwort erfolgte: «Weil wir müssen!» Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Es stimmt, dieser Satz ist in der Bundesverfassung verankert.

Aber, so sagte ich den jungen Leuten, denkt einmal darüber nach, warum wir wehrpflichtig sind, warum wir in die Rekrutenschule und in die Wiederholungskurse einrücken müssen.

Denkt einmal darüber nach, weshalb dieser Satz in der Bundesverfassung steht.

Da furchten sie ihre Stirnen.

«Weil wir unsere Freiheit verteidigen müssen.»

«Weil wir unsere Neutralität verteidigen müssen.»

«Weil wir unsere Unabhängigkeit verteidigen müssen.»

Müssen!

Müssen!

Keiner sagte: wollen!!

Das gab mir zu denken.

Diese jungen Leute wissen darum, daß man die Wehrpflicht erfüllen muß und daß man bestraft wird, wenn man sich weigert.

Sie wissen am Rande auch, warum die Wehrpflicht gesetzlich verankert ist.

Aber dann sind sie mit ihrem Latein zu Ende.

Weiter haben sie darüber nicht nachgedacht.

Ich finde das bedenklich.

Der Vater hat ihnen nie etwas darüber erzählt, was wir zu verteidigen haben und was wir verteidigen wollen.

In der Schule hat man sie nicht gelehrt – oder dann so trocken, daß sie es nicht mehr wußten.

Nun wird man mir tröstend entgegenhalten – wir haben ja die Sektion Heer und Haus, die füllt solche Lücken aus. Das ist kein Trost.

Das genügt nicht.

Unsere jungen Männer müssen wissen, was sie zu verteidigen haben.

Unsere jungen Männer müssen überzeugt sein, daß es sich lohnt, das zu verteidigen.

Unsere jungen Männer sollten über die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht hinaus

– die Freiheit verteidigen wollen!

– die Unabhängigkeit verteidigen wollen!

Wir brauchen denkende Soldaten.

Wir brauchen Soldaten, die darüber nachdenken, weshalb sie ihrer Wehrpflicht genügen müssen und genügen dürfen.

Ich wende mich vor allem an die Väter.

Ihnen obliegt es in erster Linie, ihre heranwachsenden Söhne zu guten und zu wehrfreudigen Schweizern zu ziehen.

Das kann ihnen niemand anders abnehmen – keine Schule, kein Kurs und keine Zeitung.

Das ist die erste und ureigenste Aufgabe des Vaters.

Täuschen wir uns nicht: der Feind ist wachsam!

Er beobachtet genau, was wir tun, um unsere Armee stark zu machen.

Er registriert genau, ob unsere Soldaten denken und was sie denken – namentlich aber, ob sie darüber nachdenken, weshalb sie Militärdienst leisten.

Ernst Herzig

Die Zeiten sind vorbei, in denen mancher glaubte, er könne beim Einrücken den Kopf ruhig zu Hause lassen. Heute heißt es, den Kopf gebrauchen, denn jede Gefechtshandlung braucht Denkarbeit, jede Lage will überlegt sein.

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über die Instruktionsdienstpflicht

Nach den bundesrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ist die Wehrpflicht in der schweizerischen Armee zu erfüllen durch persönliche Dienstleistung (Militärdienst) im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst. Die persönliche Dienstleistung umfaßt einerseits den **Instruktionsdienst** (Ausbildungsdienst im Frieden) und andererseits den **aktiven Dienst** (Dienst im Zustand der bewaffneten Neutralität, Kriegsdienst und Ordnungsdienst). Unsere schweizerische Regelung geht von der Idee aus, daß in Friedenszeiten jede militärische Tätigkeit der Ausbildung zu dienen habe; im Frieden fällt deshalb jede normale Dienstleistung unter den gesetzlichen Begriff des «Instruktionsdienstes». Dienstleistungen, die andern Zielsetzungen folgen, wie Präsenzdienste, Bewachungsdienste, Ehrendienste usw. müssen grundsätzlich als Aktivdienst bzw. Ordnungsdienst behandelt werden, wenn es nicht möglich ist, diese Zusatzaufgaben mit der Ausbildungsarbeit zu verbinden, so daß sie gleichzeitig neben der Instruktionstätigkeit erfüllt werden können.

Über die Durchführung, Ausgestaltung und die Besonderheiten des besoldeten Instruktionsdienstes enthält die Verordnung des Bundesrates vom 27. November 1953 (ergänzt durch Beschlüsse vom 9. November 1956 und 10. Januar 1962) über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht die näheren Angaben; diese Verordnung ist jedoch nicht anwendbar auf die unbesoldete außerdienstliche Tätigkeit sowie auf die militärische Berufstätigkeit im Instruktionkorps, im Festungswachtkorps und im Überwachungsgeschwader. Die eingehende und abschließende Regelung der Instruktionsdienstpflicht entspricht dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung: die Leistung von Militärdienst bedeutet einen derart einschneidenden Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte des einzelnen, daß dafür nicht nur eine einwandfreie gesetzliche Grundlage nötig ist, sondern daß auch Gewähr dafür geboten sein muß, daß jeder Mann unter demselben Recht steht und daß Ungleichmäßigkeit

keiten in der Behandlung vermieden werden.

In der Verordnung wird vorab der Grundsatz aufgestellt, daß die Instruktionsdienste in jenen Jahren erfüllt werden müssen, in denen die Dienstpflichtigen nach Alter und Grad (Funktion) dazu verpflichtet sind. Die Rekrutenschule ist in der Regel in dem Jahr zu leisten, in dem der angehende Soldat das zwanzigste Altersjahr vollendet. Für die im Truppenverband zu leistenden Dienste gilt das Prinzip, daß sie mit der Einteilungseinheit (Stab) zu bestehen sind. Wird die Einheit (Stab) nicht einberufen, können Dienstpflichtige des Auszugs und der Landwehr zu Kursen anderer Formationen oder zu Spezialdiensten einberufen werden; solche Dienstleistungen werden Unteroffizieren und Mannschaften auf die WK- bzw. EK-Pflicht angerechnet.

Die Verordnung legt dann abschließend fest, wieviele Tage in Rekrutenschulen, WK und EK sowie in anderen Kursen voll geleistet sein müssen, damit der betreffende Dienst als erfüllt anerkannt wird; gleichzeitig werden die Einzelheiten der Nachholpflicht geregelt. Dabei gilt der allgemeine Grundsatz, daß versäumte Dienste nachgeholt werden müssen, und zwar womöglich durch Dienstleistungen gleicher Art wie der versäumte Dienst. Ein besonderes Kapitel der Verordnung befaßt sich mit dem Aufgebot zum Instruktionsdienst. Dieses erfolgt für Wehrmänner durch persönlichen Marschbefehl; immerhin gelten auch die Aufgebotsplakate und sonstigen amtlichen Publikationsmittel, mit denen militärische Einberufungen bekannt gemacht werden, als Aufgebot. Zu den WK und EK ihrer Einheiten (Stäbe) werden die Dienstpflichtigen mit persönlichem Marschbefehl durch die Aufgebotsstellen der Einheiten (Stäbe) aufgebotsstellen; für Dienstleistungen außerhalb der Einheiten sind hierfür die besonders bezeichneten Militärbehörden und Kommandostellen zuständig.

Eine weitere Gruppe von Vorschriften regelt die Dispensationen, Dienstverschiebungen, Vorausleistungen und freiwilligen Leistungen von Diensten sowie die Urlaube, und schließlich werden noch die Möglichkeiten der Verlängerung der Dienstdauer in besonderen Fällen (vor allem für besondere Organisations- und Entlassungsarbeiten) sowie die Anrechnung besonderer Dienstleistungen von Hilfspersonal in Schulen und Kursen geregelt. Die bundesrätliche Verordnung wird durch eine Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements in ihren Einzelheiten vollzogen.

Deine Einheit zählt auf dich. In der Einheit bedeutest du ein Glied in der Kette, und jede Kette ist so stark wie ihr schwächstes Glied. Deshalb kommt es auf dich und jeden einzelnen an. Hilf darum auch dem schwächeren Kameraden!

In Memoriam an Gilberte de Courgenay († 1957)

Von Major Karl Oechlin, Einsiedeln

«Im Hause muß beginnen, was
leuchten soll im Vaterlande».

(Jeremias Gotthelf)

Wenn die spätesten Blumen Duft und Farbe verlieren, die letzten Blätter fallen und das fahle Laub sinkt, wenn die ganze Natur von den Stigmata eines unerbittlichen Morendo gezeichnet ist, dann ist Allerseelenzeit geworden, und der trübe Gedanken von Erlöschen und Vergehen drängt sich aus der Natur in die menschliche Seele. Jetzt ist des Menschen Herz bereit und findet Zeit, der Toten zu gedenken. Es mag sich auch daran erinnern, daß wir Menschen alle «Morturi» sind, nicht viel anders als jene Gladiatoren im alten Rom, die als bald dem Tod Geweihte noch den Herrscher grüßten.

Vor fünf Jahren, 1957, hat man droben auf dem schöngelegenen Zürcher Friedhof «Nordheim» Frau Gilberte Schneider-Montavon, im Volk als die gute und charmante «Gilberte de Courgenay» bekannt, zu Grabe getragen. Dieser mütterlichen Frau, dieser bedeutenden Schweizerin und grundgütigen Soldatenmutter zu gedenken, bedeutet für jeden Freund des Vaterlandes und für jeden Schweizer Soldaten Ehre und Pflicht zugleich.

Gilberte Montavon wurde am 20. März 1896 im stillen, aber vielleicht schönsten Dorf der Ajoie, in Courgenay, geboren. Im Uhrmacheratelier ihrer Eltern verlebte sie mit ihren zwei Schwestern und ihren zwei Brüdern eine glückliche Kinderzeit. Kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges übernahmen die Eltern Montavon das «Hôtel de la Gare» in Courgenay, von dem es später im Lied heißen sollte: «By Pruntrut im Jura, da het e Wirt es Hus, do luegt es Meitschi alli Stund drüml zum Pfeischer us.» Bis anhin wurde in der engeren Geschichte der Ajoie Courgenay erst einmal berühmt, und zwar durch den bekannten Bauernführer und unerschrockenen Freiheitskämpfer Pierre Péquinat, den jurassischen Tell. Als im August 1914 der unselige Erste Weltkrieg ausbrach, da wurde auch unsere Armee, «cette petite armée, deux ou trois cents mille hommes, immobile et debout aux frontières fermées, le pied sur la limite et la main sur la borne» (G. de Reynold), unter die Fahnen gerufen. Im Pruntruter Zipfel, im Bahnhof von Courgenay, rollten immer wieder neue Truppentransportzüge an, Schweizer Milizen aller Landesteile und aller Waffengattungen kamen und gingen. Das bis jetzt weltabgeschiedene Dorf in der Ajoie wurde zu einem belebten Garnisonsstädtchen. Im gastfreundlichen «Hôtel de la Gare» waren in den Jahren 1914–1918 die Stäbe der in der Ajoie einquartierten Truppen unterge-



Die dunkelhaarige, kaum zwanzigjährige Gilberte, wie sie unsere Soldaten von 1914–18 kennengelernt haben.

bracht. Die drei Töchter Montavon waren gegenüber allen Soldaten, ohne Unterschied des Grades, hilfsbereit und freundlich, alle drei haben Knöpfe angenäht und sich mit tausend Dingen als dienstbare Geister erwiesen. Das Schicksal aber ließ die jüngste aus dem «Dreimäderlhaus», die damals erst achtzehnjährige, dunkelhaarige Gilberte, zur lieblichen Gestalt aus der Zeit der Grenzbesetzung 1914–1918, zur nationalen Berühmtheit werden. Wir haben sie damals noch nicht gekannt; wir waren noch nicht dabei. Aber noch leben viele alte Troupiers, welche die sprichwörtliche Hilfsbereitschaft und Güte von Gilberte persönlich erfahren durften. Ihr Zeugnis ist aufrichtig und echt. Rasch mochte Gilberte in jener erregenden Zeit ein paar Brocken Deutsch gelernt haben, dem der welsche Akzent gewiß einen besonderen Charme verliehen hat. Für alle fand sie zur rechten Zeit das richtige Wort, Worte des Scherzes und Worte des Trostes; allen erwies sie sich in ihrer offenen, herzhaften und sauberen Art als guter Kamerad. Da schreibt ein Ehemaliger: «Ich sah sie, die kleine Gilberte. Wäre sie nicht ein so feines, liebes Mädchen gewesen, niemals wäre ihr Andenken bei den Soldaten so lebendig geblieben. Um sich hatte sie eine heimelige Atmosphäre geschaffen, jedermann durfte zu ihr kommen, um ihren Rat und ihre Hilfe zu holen. Für alle war sie da und war noch halb Kind.» In späteren Jahren bekannte Gilberte einmal: «Ich kannte weder Rang noch Grad.» Ungezählte Karten und Briefe hat Gilberte in jenen Jahren erhalten und sie neben ihrer täglichen Arbeit mit rührender Gewissenhaftigkeit beantwortet. Daß sie sich allen Soldaten gegenüber, ohne Ansehen des Grades oder des Standes, gleich gütig und gleich hilfsbereit, unbefangen und herzlich zeigte, darin offenbart sich die echte Soldatenmütterlichkeit dieses so be-